



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Schulen und Bildung	09.09.2022	<b>2022/225</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kultur- und Schulausschuss	öffentlich	19.09.2022

**Tagesordnungspunkt 1**

**Mettnau Schule Radolfzell;  
Einrichtung eines dreijährigen Ausbildungsganges zur sozialpädagogischen Assistenz ab dem Schuljahr 2023/24 als Schulversuch**

**Beschlussvorschlag**

**Der Einrichtung eines dreijährigen Ausbildungsganges zur sozialpädagogischen Assistenz an der Mettnau Schule Radolfzell ab dem Schuljahr 2023/24 als Schulversuch wird gem. §§ 22, 30 Schulgesetz zugestimmt.**

## **Historie und Sachverhalt**

Seit dem Schuljahr 2021/22 erprobt das Kultusministerium Baden-Württemberg ein neues Ausbildungsmodell zur pädagogischen Assistenz in der frühkindlichen Bildung. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben bereits seit 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Hierfür werden nicht nur genügend Betreuungsplätze benötigt, sondern auch ausreichend gut ausgebildete Fachkräfte. Zur Gewinnung weiterer Fachkräfte wurde ein neues, vergütetes und praxisintegriertes Ausbildungsmodell geschaffen. Gleichzeitig soll versucht werden, neue Zielgruppen für die Ausbildung zu gewinnen. So richtet sich die Ausbildung insbesondere an Personen mit Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung, denen ein Ein- bzw. Umstieg in einen pädagogischen Beruf erleichtert werden soll. Die Ausbildung erstreckt sich über drei Jahre und beinhaltet eine theoretische Ausbildung an einer Berufsfachschule sowie eine praktische Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung. Die klassische Kinderpflegeausbildung bleibt parallel dazu erhalten.

Die Mettnau Schule Radolfzell hat am 22. Juni 2022 einen Antrag gestellt, den Bildungsgang ab dem Schuljahr 2023/24 einzurichten. Die Schulkonferenz hat der Einrichtung am 21. Juni 2022, die Gesamtlehrerkonferenz am 27. Juli 2022 zugestimmt. Da es sich um einen Schulversuch handelt, der für die Weiterentwicklung des Schulwesens notwendig ist, ist die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nicht erforderlich. Falls mit der Einrichtung Mehrbelastungen für den Schulträger verbunden sind, bedarf es dessen Zustimmung nach §§ 22, 30 Schulgesetz. Über die Einrichtung entscheidet letztendlich das Kultusministerium Baden-Württemberg.

Anlagen

Keine.

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
  Selbstverwaltungsaufgabe ↓
  Pflichtaufgabe
  Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen
  Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:

Nr.: 165 Bezeichnung: Schaffung von attraktiven und zukunftsorientierten Schulangeboten

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

- Mittel sind im Haushalt veranschlagt. Entstehende Aufwendungen werden vom Schulbudget der Mettnau Schule finanziert.